

SATZUNG OSTERREINER SEGELCLUB

BESCHLUSSFASSUNG Mitgliederversammlung vom 2.3.1996

OSSAMV96

korrWahla

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Osterreiner Segelclub (OSC) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rieden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren unter der Nr. VR 2 eingetragen.

Art. 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Segelsports einschließlich der seglerischen Ausbildung und des sportlichen und gesellschaftlichen Miteinanders. Zu diesem Zweck kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Club- und Hafenordnungen erlassen, die in den gültigen Fassungen Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Verein ist dem Deutschen Seglerverband (DSV), dem Bayerischen Seglerverband (BSV) und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 3 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Änderungen des Mitgliederstatus sind bis zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
Diese haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Familienmitgliedern
Von ordentlichen Mitgliedern können Ehegatten und Kinder bis zur Volljährigkeit mit eigenen Beitragsgruppen geführt werden.
Mit dieser Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
Familienmitglieder können auf Antrag, ohne Gastmitgliedschaft oder Aufnahmebeitrag, ordentliche Mitglieder werden.
 - c) Jugendmitgliedern
Jugendliche können bis zur Volljährigkeit mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitgliedern
Persönlichkeiten, die sich um den Osterreiner Segelclub verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht.
 - e) Passiven Mitgliedern
Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die dem Verein angehören, ohne den Segelsport im Verein aktiv auszuüben. Sie haben kein Stimmrecht.
 - f) Gastmitgliedern
Gastmitglieder sind Mitglieder in der Zeit zwischen Aufnahme als Gastmitglied und der Aufnahme als ordentliches Mitglied. Diese Zeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung des Oesterreiner Segelclubs und die von dessen Organen erlassenen Ordnungsvorschriften und Anordnungen an.
- (3) Mit dem Aufnahmebeschuß wird der volle Jahresbeitrag einschließlich aller Gebühren für das Aufnahmejahr fällig.
- (4) Bei der Übernahme von Passiven, - Familien- und Jugendmitgliedern als ordentliche Mitglieder richtet sich der Abschlag von der vollen Aufnahmegebühr nach der Dauer der bisherigen Mitgliedschaft und werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 6 Beiträge, Arbeitsdienste und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch Beschluß der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für die einzelnen Mitgliedschaften nach Artikel 4 dieser Satzung festgelegt und ist per Bankeinzugsverfahren zu begleichen. In diesem Beitrag ist der Kopfbeitrag für die Dach- und Fachverbände eingeschlossen. Volljährige studierende oder wehrpflichtige ordentliche Mitglieder bis 27 Jahren können eine Ermäßigung des Jahresbeitrages beim Vorstand beantragen. Der Ermäßigungsgrund ist jährlich nachzuweisen.
- (2) Die gleiche Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der für das Jahr gültigen Aufnahmegebühr.
- (3) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines jeden Jahres beschließt die Anzahl und Höhe der Abgeltung der zu leistenden Arbeitsdienststunden. Arbeitsdienst ist beitragsgleiche Leistung. Ermäßigungen der Arbeitsdienst-Stundenzahl ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten und begründeten Fällen Beiträge, Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Die sonstigen laufenden Gebühren und Abgaben werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
Ein Austritt erfolgt zum Jahresende und ist mittels eingeschriebenem Brief spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn triftige Gründe vorliegen und bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder den Ausschluß beschließen. Bei diesem Beschluß muß mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein. Bevor ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, ist es unter Angabe der Gründe aufzufordern, hierzu Stellung zu nehmen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird der Schlichtungsausschuß eingeschaltet, dessen Empfehlung bei weiterbestehenden Differenzen der Mitgliederversammlung bekanntgemacht und zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag nach zweifacher schriftlicher Mahnung im Verzug bleibt.

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 9 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus:

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| a) 1. Vorsitzender | b) 2. Vorsitzender |
| c) Schriftführer | d) Schatzmeister |
| e) Sportwart | f) Jugendwart |
| g) Technischer Vorstand | h) Fahrtensegler - Obmann |

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Es sind so viele Vorstandssitzungen einzuberufen, wie zur Leitung des Vereins notwendig sind. In dringenden Fällen ist mündliche und fernmündliche Abstimmung zulässig.
- (3) Dem Vorstand soll es freigestellt sein, je nach Bedarf einen Vertreter oder Assistenten ohne Stimmrecht bei Vorstandssitzungen zu benennen.

Art. 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres schriftlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Aus dem Vorstand scheiden jedes Jahr mit der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder aus, und zwar diejenigen, welche die längste Zeit nicht mehr zur Wahl gestanden haben. Bei gleicher Zeit entscheidet das durch den bisherigen Vorsitzenden gezogene Los; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Vorstandes regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres schriftlich mit 4wöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.
- (2) Anträge zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein, um ergänzend auf die Tagesordnung zu kommen. Über später eingebrachte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Wahlen zu Vorstand und Schlichtungsausschuß;
 - c) Wahl der Kassenprüfer. Alle 3 Jahre sind 2 Kassenprüfer schriftlich zu wählen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ersatzprüfer gelten nach der Reihung der Stimmen als gewählt;
 - d) Verschmelzung des Vereins;
 - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Vorstandsbeschuß statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Absätze (1) und (2) gelten sinntensprechend.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann ein stimmberechtigtes Mitglied zur Wahrung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Art. 12 Beschlußfassung und Aufzeichnung

- (1) Für alle Beschlüsse und Wahlen, außer in den durch die Satzung besonders benannten Fällen, gilt die einfache Mehrheit.
- (2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.
- (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich aufzuzeichnen und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle von deren Verhinderung unterzeichnet ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 Schlichtungsausschuß

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand, z.B. über die Auslegung vertraglicher Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Wasserliegeplätzen, ist immer vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes der Schlichtungsausschuß des Vereins anzurufen.
- (2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, wobei höchstens zwei Mitglieder dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Der Schlichtungsausschuß wird alle drei Jahre schriftlich von der Mitgliederversammlung gewählt, Stellvertreter sind nach der Reihung der Stimmen gewählt.

Art. 14 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Diejenigen Teile der Satzung, die geändert werden sollen, müssen in der Einladung zur Versammlung bezeichnet werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bestimmt sich nach § 41 BGB mit der Maßgabe, daß 3/4 aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen müssen. Dabei ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Bei Auflösung oder bei Zusammenschluß des Vereins mit einem anderen Verein oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten eingetragenen Segelverein, hilfsweise an den BLSV, wobei jeder das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Art. 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist das für den Vereinssitz zuständige Gericht.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2.3.1996 im Haus "HOPFENSEE" in Hopfen am See beschlossen.

Geprüft durch die Mitglieder des Wahlausschusses Dr. Alois Herbein, Olaf Kier und Claus Palm.

Dr. Martin Kumpf
2. Vorsitzender

Hinweis: Dies ist eine Online-Version des Originaldokumentes, dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Dies geschieht mit unter vor dem Hintergrund, dass Dokumente im Internet manipuliert sein könnten.

Das Originaldokument kann bei Bedarf beim Vorstand angefordert werden.